



MARKTGEMEINDE JOIS

Untere Hauptstraße 23, 7093 Jois, Austria
Tel.: +43 (0) 2160/8310, Fax: +43 (0) 2160/8310-75
E-Mail: post@jois.bgld.gv.at
www.jois.at



VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 06.12.2022 über die **Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages** nach dem Kanalabgabegesetz

Auf Grund der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI. Nr. 41/1984 idF LGBI.Nr. 72/2013, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisation wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisation betragen 3.493.465,45 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 323.781,70 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit **8,00 Euro pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragssausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

1. Beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals.

Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgaben Anspruch mit der Rechtskraft der Widmung;

2. Beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

3. Beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes schriftlich anzugezeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2023 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.02.2017 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetzes außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

J. Steurer

| | | |
|--------------------|------------|-----|
| Marktgemeinde Jois | 9.12.2022 | gr: |
| angeschlagen | 27.12.2022 | in: |
| abgenommen | 27.12.2022 | in: |